Stellungnahme(n) (Stand: 13.05.2022)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 008 H \"Schulstraße\", 5. Änderung und 1.Ergänzung
Verfahrensschritt:	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiliung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	23.03.2022 - 03.06.2022

Behörde:	**Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt**
Frist:	10.06.2022 (verlängert)
Stellungnahme:	Erstellt von: Heiner Bücker, am: 09.05.2022 , Aktenzeichen: 67/5-09.10.03.02.02-008 H Guten Tag Frau Math, zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Naturschutz und Landschaftspflege Es wird davon ausgegangen, dass für die Winterlinden, welche in Anspruch genommen werden, aufgrund der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen erfolgen müssen und die Gehölze somit funktionsgerecht ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit in der Begründung mit 623 WE beziffert wird, wohingegen im Umweltbericht 615 WE aufgeführt werden. Artenschutzrechtliche Belange Da die artenschutzrechtliche Kontrolle der zu fällenden Bäume im belaubten Zustand stattfand, sind die textlichen Festsetzungen zum Artenschutz auf dem Bebauungsplan um Folgendes zu ergänzen: Auch Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von weniger als 30 cm sind vor der Fällung auf potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen oder Nistplätze von Höhlenbrütern zu kontrollieren. Sofern vorhanden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen. Das Formblatt „Artenschutz-Gebäudekontrolle – Protokoll Fachgutachter“ (unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz) ist nach der Kontrolle der Gebäude unmittelbar dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt, Untere Naturschutzbehörde, Frau Bekker, mara.bekker@kreis-steinfurt.de) per E-Mail zu übersenden. Die Bauausführung darf erst nach der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Arbeiten durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.: 02551 69-1424 Freundliche Grüße Im Auftrag gez. Bücker Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-